

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Neuhäusel
vom 03. Dezember 2001,
zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung
vom 13.02.2020**

Der Ortsgemeinderat von Neuhäusel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Neuhäusel und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Höhe der Gebühren**

I.	BESTATTUNGSGEBÜHREN	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung 5. Lebensjahr	500 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.2.1	Erstbelegung	520 EUR
1.2.2	Zweitbelegung	400 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	in Urnengrabstätten	120 EUR
1.3.2	in Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	70 EUR
1.3.3	in Urnenmauern	41 EUR

1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	70 EUR
1.5	Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
1.5.1	Reihengrab	110 EUR
1.5.2	Wahlgrab	180 EUR
1.5.3	Kindergrab (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) / Urnengrab	55 EUR
II.	GEBÜHREN FÜR AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN	
1.	Ausbettung von Leichen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	70 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnennischen	41 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGS- GEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	350 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	620 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	220 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	50 EUR
1.5	als Urnen-Reihengrabstätte in Urnenmauern (einschl. Kosten für Urnengrabplatten aus Naturstein zur Schließung der Urnennischen)	550 EUR
1.6	als Rasenreihengrabstätte	1.500 EUR
1.7	als anonyme Rasenreihengrabstätte	1.500 EUR
1.8	als anonyme Urnenreihengrabstätte	290 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte je Grabstelle	990 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern je Grabstelle (alter Friedhofsteil)	175 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	50 EUR
2.2.3	als Urnenwahlgrabnischen in Urnenmauern (einschl. Kosten für Urnengrabplatten aus Naturstein zur Schließung der Urnennischen)	613 EUR
2.2.4	in Urnen-Grabfeldern inkl. Grabeinfassung je Grabstelle (neuer Friedhofsteil)	345 EUR
2.2.5	in Familien-Urnengrabfeldern je Grabstelle	345 EUR

3.	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	
IV.	SONSTIGE GEBÜHREN	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	70 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	für Einwohner der Ortsgemeinde Neuhäusel	
1.2.1.1	bis zu drei Tagen	40 EUR
1.2.1.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	15 EUR
1.2.2	für Auswärtige (keine Einwohner der Ortsgemeinde Neuhäusel)	
1.2.2.1	bis zu drei Tagen	60 EUR
1.2.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	20 EUR
2.	Leihweise Überlassung von Urnenblumenhaltern für einen Zeitraum von 6 Wochen	5 EUR

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56335 Neuhäusel, _____

Ortsgemeinde Neuhäusel

Ortsbürgermeister